



# Newsletter für Kirchengemeinden

**12. Januar 2026**

Liebe Leserin, lieber Leser,

wir hoffen, Sie sind gut und gesund ins neue Jahr gestartet. Wir wünschen Ihnen, dass Sie sich Allem, was Sie sich vorgenommen haben und was an Aufgaben auf Sie wartet, guten Mutes und mit frischer Energie annehmen können.

Erstmals erhalten Sie heute den Newsletter für Kirchengemeinden von Seiten des ServicePoint Kirchengemeinden, nachdem der Bereich Finanzsteuerung Kirchengemeinden zum 01.01.2026 in sape, der neuen Serviceagentur Finanzen & Vermögen, aufgegangen ist.

Wir freuen uns, Ihnen ab sofort auch über diesen Kanal einmal im Monat für Sie hoffentlich hilfreiche Informationen zur Verfügung stellen zu können. Darüber hinaus möchten wir Ihnen noch einmal unsere Intranetgruppe „ServicePoint Kirchengemeinden“ ans Herz legen, in der Sie viele neue

Meldungen sofort einsehen können, ohne dass Sie auf die nächste Newsletter-Ausgabe warten müssen. Zur Anmeldung gelangen Sie [hier](#).

Im heutigen Newsletter erwarten Sie diese Themen:

- [Rechtliche Änderungen zum 1. Januar 2026](#)
- [Bewerbung zur Teilnahme am Projekt Potentialanalysen im Erzbistum Köln für Pastorale Einheiten](#)
- [Durchführung von Baumaßnahmen über 500.000 € und Verwertung von Gebäuden](#)
- [Arbeitsschutz verantwortungsvoll gestalten](#)
- [Sprechstunde: Arbeitsrecht für Kirchengemeinden](#)
- [Amtsblatt](#)

Wir wünschen Ihnen für Ihre verantwortungsvolle Arbeit hilfreiche Anregungen.

Mit besten Grüßen

Christina Weyand  
Fachbereichsleitung  
ServicePoint Kirchengemeinden

## Rechtliche Änderungen zum 1. Januar 2026

Im [Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. Januar 2026](#) sind eine Vielzahl von Gesetzesänderungen veröffentlicht worden, die teilweise auch die Kirchengemeinden betreffen.

Im Einzelnen möchten wir auf folgende Gesetzesänderungen hinweisen:

- **Anlagerichtlinien für das Kapitalvermögen der Kirchengemeinden**, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2026, Nr. 2: Die Anlagerichtlinien entsprechen der bisherigen gesetzlichen Regelung. Sie mussten lediglich zur Umsetzung der Generaldekrete der Deutschen Bischofskonferenz mit Unterschrift des Erzbischofs neu veröffentlicht werden.

- **Verordnung über die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbänden (VerwaltungsVO KG)**, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2026, Nr. 3: Nach § 22 KVVG (Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz für die Erzdiözese Köln, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 184) muss durch ein gesondertes Diözesangesetz, hier die VerwaltungsVO KG, bestimmt werden, welche Rechtsgeschäfte der Kirchengemeinden und der (Kirchen-) Gemeindeverbände erst durch die Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariats im allgemeinen Rechtsverkehr wirksam werden. Die Aufzählung der Rechtsgeschäfte in § 1 VerwaltungsVO KG orientiert sich im Wesentlichen an der bisherigen Genehmigungspraxis nach der Geschäftsanweisung 2009. Allerdings wurde der Gegenstandswert für Rechtsgeschäfte nach § 1 Ziff. 2 VerwaltungsVO KG von 15.000 € auf 50.000 € heraufgesetzt. Die Rechtsgeschäfte, die unter die § 1 Ziff. 2 VerwaltungsVO KG fallen, wie z.B. Werkverträge oder Geschäftsbesorgungsverträge, sind daher erst ab einem Gegenstandswert über 50.000 € zur Genehmigung beim Erzbischöflichen Generalvikariat einzureichen. Der Gegenstandswert bemisst sich nach den zivilprozessualen Regelungen, d.h. insbesondere den §§ 8,9 ZPO. So beträgt beispielsweise der Gegenstandswert eines Mietvertrags bei einem befristeten Mietverhältnis der auf die gesamte Mietzeit entfallende Mietzins.
- **Ausführungsbestimmungen für die Katholischen (Kirchen-)Gemeindeverbände nach §§ 26 ff KVVG**, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2026, Nr. 4: Für die KGVs und die Gemeindeverbände gibt es nun eigene Regelungen, die zwar an das Kirchengemeindevorstandsrecht angepasst sind, aber doch auch deren Sondersituation widerspiegeln sollen. Beispielsweise wird der bisherige Verbandsausschuss durch einen verbindlichen Verbandsvorstand ersetzt. Mit einer Neukonstituierung des KGVs ist daher ein Verbandsvorstand zu wählen.
- **Mustersatzung eines Gemeindeverbands**, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2026, Nr. 8, und **Mustersatzung eines KGV**, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2026, Nr. 9: Nach dem KVVG soll sich jeder Gemeindeverband und jeder KGV eine Satzung geben. Dies gilt insbesondere bei einer Neugründung oder sonstigen Veränderungen. Bestehende (Kirchen-) Gemeindeverbände können sich eine Satzung

geben. Die entsprechenden Mustersatzungen wurden nun im Amtsblatt veröffentlicht.

- **Ordnung Pachtverträge Kirchengemeinden (PachtO KG)**, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2026, Nr. 10: Die bisherige Richtlinie für den Abschluss und die Genehmigung von Pachtverträgen wurde aufgehoben und durch die PachtO KG ersetzt. Mit dieser werden verbindliche Regeln für die Vergabe von Pachtverträgen für landwirtschaftliche sowie sonstige unbebaute Grundstücke gesetzt.
- **Ausführungsbestimmungen für die Zulassung der digitalen Antragstellung beim Erzbischöflichen Generalvikariat**, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2026, Nr. 18: Anträge auf kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigungen sollen grundsätzlich digital eingereicht werden, es sei denn, es ist eine besondere Form vorgeschrieben.
- Die weiteren Gesetzesänderungen beruhen insbesondere auf der Abschaffung der Rendanturen und der Einrichtung von sape bzw. der Änderung des Genehmigungskatalogs in der VerwaltungsVO KG. Die betrifft die Ausführungsbestimmungen für die **Vermögensverwaltung** (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2026, Nr. 15), für die **Ausschüsse** (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2026, Nr. 16), für die **Vorabgenehmigung** (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2026, Nr. 17) und für die Bestimmung von **Geschäften der laufenden Verwaltung** (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2026, Nr. 19).

Für Rückfragen steht Ihnen der Bereich Recht & Compliance unter [rechtsabteilung@erzbistum-koeln.de](mailto:rechtsabteilung@erzbistum-koeln.de) gerne zur Verfügung.

# Bewerbung zur Teilnahme am Projekt Potentialanalysen im Erzbistum Köln für Pastorale Einheiten jetzt möglich

Ab dem 01.01.2026 wird der sogenannte 5-Jahresplan als langfristiges und verbindliches Steuerungsinstrument des kirchengemeindlichen Gebäudebestandes eingeführt. In diesem 5-Jahresplan wird der Umgang mit dem Gebäudebestand in der pastoralen Einheit hinsichtlich seiner Zukunftsperspektive (Erhalt/Abbau sowie notwendige Instandhaltungs- und Qualifizierungsmaßnahmen) für jedes einzelne Objekt und sein Grundstück verbindlich festgelegt und über die kommenden Jahre fortgeschrieben. Zur Vorbereitung der Aufstellung dieses 5-Jahresplans bietet das Erzbischöfliche Generalvikariat den Pastoralen Einheiten die Durchführung von pastoralen und baulichen Potentialanalysen an.

[zum Artikel](#)

## Durchführung von Baumaßnahmen über 500.000 € und Verwertung von Gebäuden

Hinweise zur Durchführung von Baumaßnahmen über 500.000 € an pastoral genutzten Gebäuden oder von Verwertungsmaßnahmen im pfarrlichen Gebäudekontext, ohne dass bereits ein 5-Jahresplan in der Pastoralen Einheit erarbeitet wurde. In diesem Fall muss parallel zum Antrag auf Vollplanungsgenehmigung ein Konsens zur Baumaßnahme in der Pastoralen Einheit durch Vorlage entsprechender Beschlüsse (Kirchenvorstände und PGR) nachgewiesen werden. Gleiches gilt für den Antrag auf Verwertung eines Gebäudes oder Grundstückes in direktem Umfeld zu anderen pfarrlichen Gebäuden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihre/n jeweiligen Bezirksreferenten/in.

[zum Artikel](#)

## Termine & Veranstaltungen

### Arbeitsschutz verantwortungsvoll gestalten

Die Sorge für andere ist Ausdruck christlicher Nächstenliebe. Die Schulungen „Einführung in den organisatorischen Arbeitsschutz für Kirchenvorstände“ und „Verantwortliche in der Kirchengemeinde im Arbeitsschutz“ vermitteln praxisnahes Wissen zu Zuständigkeiten und Verantwortung für haupt- und ehrenamtlich versicherte Personen im Seelsorgebereich und in Kirchengemeinden.

Eine gelingende Dienstgemeinschaft braucht das bewusste Zusammenwirken aller Beteiligten – mit systematisch implementierter Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz als tragende Grundlage.

[Melden Sie sich hier für die Veranstaltungen an](#)



**27. Januar 2026 18 Uhr**

# Sprechstunde: Arbeitsrecht für Kirchenvorstände

digital via Teams

Frau Gabriele Bernd (Rechtsanwältin) und Herr Dr. Roman Lauth (Rechtsanwalt) aus dem Bereich Recht beantworten Ihre Fragen zu arbeitsrechtlichen Themen in Kirchengemeinden.

[zur Anmeldung](#)



## Amtsblatt

Das aktuelle Amtsblatt können Sie hier lesen. Oder Sie melden sich für den Newsletter an, der Sie informiert, wenn ein neues Amtsblatt erschienen ist.

[mehr erfahren](#)

Wenn Sie diese E-Mail nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) abbestellen.

### **Das Newsletter-Archiv**

Unsere Newsletter der vergangenen Monate mit interessanten Informationen haben wir für Sie in unserem [Archiv](#) bereitgestellt.

Erzbistum Köln, Generalvikariat  
Bereich Servicecenter Kirchengemeinden & Verwaltungsleitungen  
Fachbereich ServicePoint Kirchengemeinden  
Marzellenstraße 32  
50668 Köln

[www.erzbistum-koeln.de](http://www.erzbistum-koeln.de)

Telefon: 0049 (0)221 1642 1664

E-Mail: [servicepoint-kg@erzbistum-koeln.de](mailto:servicepoint-kg@erzbistum-koeln.de)

Umsatzsteuer-Identifikations-Nr.:

Ust-IdNr. DE 122 777 469

Verantwortlich i.S.v. § 18 Abs. 2 MStV: Generalvikar Msgr. Guido Assmann

Fotos: Erzbistum Köln

[Datenschutz](#)   [Impressum](#)

